

# RS Vfgh 1990/1/24 B1403/89

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.01.1990

## Index

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

## Norm

VfGG §85 Abs2 / Gewerberecht

## Rechtssatz

Versagung der Ausübung des Handelsgewerbes in einer weiteren Betriebsstätte gemäß§15 Z1 GewO 1973.

Interessensabwägung

Folge

Der Vollzug eines Bescheides, mit dem die weitere Ausübung der Handelstätigkeit in einer weiteren Betriebsstätte untersagt wird, stellt aufgrund der daraus resultierenden finanziellen Einbußen einen unverhältnismäßig schwerwiegenden Nachteil dar (hier "sechsstelligen Warenumsätze pro Tag"), wogegen allfällige weitere öffentliche Interessen nicht durchzudringen vermögen.

## Schlagworte

VfGH / Wirkung aufschiebende

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1990:B1403.1989

## Dokumentnummer

JFR\_10099876\_89B01403\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>